

## Filmfonds: Nightmare in Hollywood - das „Fiese“ an Defeasance-Strukturen

*Was eigentlich zum Schutz der Anleger gedacht war, wird zunehmend zum Albtraum. Anlegern von Filmfonds droht aufgrund dieser Finanzstruktur der Steuer-Gau. Die KANZLEI GÖDDECKE zeigt, wie aktive Anleger gegensteuern können.*

Die Form der Beteiligung Privater an Filmproduktionen ist seit den 70-iger Jahren bekannt. Allerdings waren Banken bis etwa 1997 zurückhaltend bei der Vermittlung dieser Anlagen. Erst mit der Einführung der (teilweise) abgesicherten Filmfonds wurden diese Beteiligungen auch für etablierte Banken und Makler und damit auch für den Privatanleger attraktiv.

Das Risiko besteht bei den Filmbeteiligungen generell darin, dass sich die Produktionskosten nicht einspielen lassen, weil der Film „flopt“. Durch bankseitige Garantien sollte dieses Risiko ausgeschlossen werden. Es wurde der Fall abgesichert, dass der Lizenznehmer die vereinbarte Lizenzgebühr nicht zahlt. Dann zahlt die Bank entweder zu einem oder mehreren vereinbarten Zeitpunkten bestimmte Beträge („*economic defeasance*“) oder sie übernimmt die Schuld sogar ganz („*legal defeasance*“).

Genau diese Konstruktion ist der Finanzverwaltung ein Dorn im Auge. Nach Auffassung der Finanzverwaltung führe dies zu einer anderen bilanziellen Betrachtung der fertiggestellten Filme und zu einer Verschiebung des wirtschaftlichen Risikos auf den Lizenznehmer. Das Ergebnis ist für den Anleger verheerend. Anfänglich gewährte Steuervorteile sind entweder schon zurückgefordert worden oder werden demnächst zurückgefordert. Darüber hinaus sind Verzugszinsen in Höhe von 6% p.a. zu zahlen.

Damit wird die Beteiligung zu einem Fiasko. Die bei der Rendite berücksichtigten Anfangsverluste bestehen unter Umständen nicht mehr. Hohe Nachzahlungen stehen im Raum.

### STELLUNGNAHME DER KANZLEI GÖDDECKE

Filmfonds basieren auf einer bestimmten bilanziellen Betrachtung der hergestellten Filme. Aufwendungen am Anfang stellten (gewünschte) Verluste dar. Die fertiggestellten Filme sind nicht als immaterielles Wirtschaftsgut zu aktivieren.

Die Steuerfahndung, die Finanzverwaltung und auch das Finanzgericht München (FG München) vertreten unterschiedliche Ansätze zur Aberkennung dieser steuerlichen Konstruktion. Sie alle haben in der Folge für den Anleger eines gemeinsam: Die anfänglich erzielten Verluste, die steuerlich geltend gemacht werden konnten, werden unter Umständen nachträglich vollständig aberkannt. Genau diese Verlustabzugsmöglichkeit zu Beginn der Anlage war aber in die Renditeberechnung mit einbezogen. Diese lässt sich dann nicht mehr realisieren. Sollten dann auch noch die mit der Fondsgesellschaft produzierten Filme „floppen“, droht zudem ein Totalverlust der Einlage.

Die Fondsinitiatoren haben auf durchaus rechtlich geschickte Art und Weise mit den gegebenen steuerlichen Möglichkeiten gespielt. Keiner der Anleger wusste jedoch, auf welches Glatteis er sich mit dieser Konstruktion begab. Dargestellt wurden überwiegend die steuerlichen Vorteile, die

Auf dem Seidenberg 5 D – 53721 Siegburg [www.rechtinfo.de](http://www.rechtinfo.de) + [www.kapital-rechtinfo.de](http://www.kapital-rechtinfo.de) Fon 02241 – 1733-0 Fax 02241 – 1733-44 eMail [info@rechtinfo.de](mailto:info@rechtinfo.de)  
Der Inhalt der Internetseite [kapital-rechtinfo.de](http://kapital-rechtinfo.de) und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers, wobei dieser für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich ist. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Nutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Nutzer anderer Staaten vorgesehen. Die Kanzlei Göddecke übernimmt **keine Haftung** für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen oder andere Empfehlungen gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.

Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer), die auch die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein. Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als alleinige Quelle für rechtsbezogene Entscheidungen.

steuerlichen Risikohinweise fielen denkbar knapp aus. Prospektfehler, die sich hieraus ergeben, können damit für den Anleger Bargeld bedeuten.

Die Rechtsprechung hat die verschiedenen Konstruktionen steuerlich noch nicht abschließend bewertet. Die hindert jedoch die Finanzämter nicht, Rückforderungsbescheide zu erlassen und Zinsen zu fordern. Auch die Verweise mancher Fondsgesellschaften auf noch nicht abgeschlossene Betriebsprüfungen helfen dem Anleger wenig. Wenn der Anleger Kenntnis von einem möglichen Steuerschaden hat oder weiß, dass ein Steuerschaden droht, kann dies für den Beginn der Verjährung ausreichend sein. Die Frage der steuerlichen Beurteilung wird bereits seit dem Beschluss des FG München vom 08.10.2007 (siehe Verweis) diskutiert. Viel Zeit, sich aktiv zu wehren, bleibt damit nicht mehr. Wenn Schadensersatzansprüche verjährt sind, werden die Anleger zu bloßen Statisten des *showdown* zwischen Finanzverwaltung und Fondsgesellschaften.

Anleger sollten demnach handeln. Dabei kann den Anlegern auch die erweiterte Haftung für die Offenlegung von Innenprovisionen („Kick-Backs“) helfen. Für die Vermittlung durch Banken hat der BGH zwischenzeitlich zugunsten der Anleger entschieden. Für freie Vermittler ist dies zwar noch nicht durch den BGH geklärt, mit einer Entscheidung ist jedoch in diesem Jahr zu rechnen. Die Kanzlei Göddecke hilft beim Aufwachen aus diesem Albtraum.

28. Januar 2010 (Rechtsanwalt Marc Gericke)

Weitere interessante Artikel zu diesem Projekt finden Sie „hier“

**:: ApolloProMovie GmbH & Co Filmproduktion KG (ApolloProMovie 1. KG): Horror auch für die Anleger oder berechtigtes Hoffen ?**

**:: Film- und Entertainment VIP Medienfonds 3 GmbH & Co. KG: Anleger erhalten Schadenersatz und werden von jeglicher weiterer Inanspruchnahme durch das Finanzamt freigestellt.**

**:: Anlageberatung: Fonds-Anleger profitiert von der Kick-Back-Rechtsprechung**

**:: Medienfonds: Filmfondsanlegern droht Steuerbelastung in Milliardenhöhe**

**:: VIP 3 und VIP 4: Landgericht Hamburg verurteilt Commerzbank einmal mehr zum Schadenersatz**